



Generalversammlung

Verteilung Allgemein
13. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 76

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 6. Dezember 2017

[ohne Übersetzung]

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 27/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000, 56/47 vom 7. Dezember 2001, 57/42 vom 21. November 2002, 58/8 vom 22. Oktober 2003, 59/49 vom 4. Dezember 2006, 60/114 vom 5. Dezember 2008, 61/140 vom 16. Dezember 2010, 62/264 vom 17. Mai 2013 und 63/317 vom 10. September 2015,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und unter voller Achtung der Charta der Vereinten Nationen dabei unternommen hat, ihre Rolle in den Bereichen Konfliktprävention, Vertrauensbildung, Friedenssicherung, Konfliktlösung und Rehabilitation nach Konflikten, Vermittlung und vorbeugende Diplomatie zu stärken, so auch in Konfliktsituationen, von denen muslimische Gemeinschaften betroffen sind,

B B B B B B B B B B B B B B B B

¹ Am 28. Juni 2011 änderte die Organisation der Islamischen Konferenz ihren Namen in Organisation der Islamischen Zusammenarbeit.



feststellend dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer am 14. und 15. 2016 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen dreizehnten Tagung das Aktionsprogramm 2025 der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und am 14. März 2008 auf ihrer am 13. und 14. März 2008 in Dakar abgehaltenen elften Tagung die geänderte Fassung der Charta der Organisation der Islamischen Konferenz verabschiedete,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen und sonstigen Organisationen

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen nach Fortsetzung der engen Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Unterrichtung des Sicherheitsrats am 17. November 2016 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sowie von der auf hoher Ebene abgehaltenen Tagung des Rates am 28. Oktober 2013 über die Stärkung der partnerschaftlichen Synergie zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und von der Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats, die als Ergebnis der Tagung verabschiedet wurde und in der der Rat unter anderem anerkannte und weiterhin befürwortete, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit aktiv zu der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beiträgt,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Verstärkung der praktischen Zusammenarbeit und den Aufbau von Komplementaritäten zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, ihren Nebenorganen und ihren unabhängigen Institutionen anerkannte,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass in den 10 Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Generalsekretäre der beiden Organisationen regelmäßig zusammengekommen sind und dass Konsultationen zwischen hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern beider Organisationen zur Verbesserung der Zusammenarbeit geführt haben,

B B B B B B B B B B B B B B B B

² [A/71/160-S/2016/621](#)

³ Siehe [S/PV.7813](#)

⁴ [S/PRST/2013/16](#), siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, August 2013, 31. Juli 2014 ([S/INF/69](#)).

